

Verbringung von Vögeln zu innergemeinschaftlichen Ausstellungen, Leistungsschauen und Wettbewerben

Für uns zutreffend für die Europa- und Weltausstellungen

Bezug

Schreiben Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom 24. Juni 2020, AZ 323-34809/0006, Frau Dr. Christina Haarmann

Grundlagen

1. EU-Tiergesundheitsrechtsakt von 21. April 2021
2. delegierte Verordnung (EU) 2020/688 vom 17.12.2019, Artikel 59, 67 und 71
 - Anforderungen an die Verbringung zwischen EU-Staaten, Art. 59 und 67 (s. unten)
 - begleitende (mitzuführende) Veterinärbescheinigung, Art. 71 (s. unten)
3. delegierte Verordnung (EU) 2019/2035, Artikel 76
 - behördlich genehmigte Kennzeichen von Papageienvögeln (s. unten)

Die vorgenannten Grundlagen sind auf der DKB-Homepage unter Gesetze und Verordnungen, im Textlaut oder in Auszügen zu finden. Können dort nachgelesen werden. Infos sind weiterhin im Internet unter: de.wikipedia.org/wiki/TRACES zu finden

Zu 2. Anforderungen an die Verbringung von Vögeln zu o.g. Veranstaltungen

Gemäß Artikel 59 Abs.1 dürfen alle anderen Vögel als Papageienvögel nur dann verbracht werden wenn:

- die Vögel kommen aus einer registrierten Haltung.
- die Vögel kommen aus einem seuchenfreien Bestand, es besteht auch kein Verdacht
- die Vögel zeigen keine klinischen Anzeichen für eine Seuche, es besteht auch kein Verdacht
- Tauben müssen gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft sein und aus einem Bestand kommen in welchen geimpft wird

Gemäß Artikel 59 Abs.2 dürfen Papageienvögel nur dann verbracht werden wenn:

- die wie unter Abs. 1 (siehe oben) genannten Bedingungen
- Papageienvögel kommen aus einer Haltung, in der es in den letzten 60 Tagen vor der Verbringung keine bestätigten Fälle von Chlamydiose gab.
- Weitere Infos zum Verhalten sind im Artikel 59 Absatz 2 zu finden

- Papageienvögel müssen entsprechend mit behördlich genehmigten Kennzeichen versehen sein (siehe Infos unter: Zu 2. behördlich genehmigte Kennzeichen sind passende Fußringe und Transponder)

Gemäß Artikel 67 Abs.2

- die ausgestellten Vögel müssen vorab, für die bezeichnete Ausstellung gemeldet / registriert sein
- die ausgestellten Vögel müssen alle denselben Gesundheitsstatus ausweisen
- ein Tierarzt muss für den Einlass für die Veranstaltung Identitätskontrollen durchführen
- ein Tierarzt muss den klinischen Zustand zum Zeitpunkt des Einlasses und während der Veranstaltung überwachen

Gemäß Artikel 67 Abs.3

- die Vögel welche zurück von der Veranstaltung in ihr Heimatland verbracht werden, von einer gültigen Veterinärbescheinigung begleitet werden müssen
(siehe unten unter. Begleitende Veterinärbescheinigungen)
- der Veranstaltungstierarzt den Gesundheitsstatus laut der ursprünglichen Veterinärbescheinigung bestätigt, wenn die Vögel zurück in den Herkunftsmitgliedstaat verbracht werden und alle denselben Gesundheitsstatus aufweisen

Begleitende Veterinärbescheinigungen:

Das Verbringen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in einen anderen Mitgliedsstaat, zu o.g. Veranstaltungen, darf nur in Begleitung einer Veterinärbescheinigung erfolgen.

Diese muss von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt sein.

In Gefangenschaft gehaltene Vögel dürfen gemäß Art. 67 Abs.3 von den o.g. Veranstaltungen, zurück in den Herkunftsmitgliedstaat der Vögel gebracht werden.

Die Verbringung muss innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung stattfinden.

Über die Form der Bescheinigung werden in den Verordnungen keine Aussagen getroffen.

Hier greift die bisherige Praxis , TRACES – Bescheinigungen bei allen Verbringungen innerhalb der EU mitzuführen. Neu und weiterhin verpflichtend geregelt mit dem EU-Tiergesundheitsrechtsaktes vom 21.April 2021 .

Vor Ort müssten die Amtstierärzte der Kreisverwaltungen, Landratsämter oder Landesverwaltungsämter, zu den Zuständigkeiten und organisatorischen Abläufen Auskünfte geben können.

Zu 3. behördlich genehmigte Kennzeichen sind passende Fußringe und auch Transponder

Der Fußring muss den Identifizierungscode des Tieres sichtbar, lesbar und unauslöschlich anzeigen.

Gemäß Artikel 76 muss bei Transpondern der Identifizierungscode des Tieres lesbar und unauslöschlich sein. Das zugehörige Dokument und das passende Lesegerät müssen mitgeführt werden.

Anmerkung:

Spezielle Anforderungen des jeweiligen Gastlandes sind im Vorfeld durch den Veranstalter abzuklären, abzufragen, weiterzuleiten, zeitnah zu veröffentlichen und einzuhalten.

Nähere Infos zu den praktischen und organisatorischen Abläufen sind auch bei den Verantwortlichen der C.O.M. Deutschland und der Europaschau zu bekommen und werden zeitnah in den jeweiligen Medien des Bundesverbandes veröffentlicht.

Grundlage jeglichen Handelns stellen immer die vorgenannten Verordnungen im vollen Textlaut dar. Vorgenannter Text ist eine Auslegung und Zusammenfassung in verständlicher Form. Er entbindet nicht von der Orientierung am vollumfänglichen Gesetzestext. Der Verfasser übernimmt keinerlei Garantien oder Haftungen.

Eugen Franke
Bundesreferent
für Sach- und Fachkunde im DKB

Stand April 2021